

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 8. September 1993

2722. Richt- und Nutzungsplanung Niederhasli (Ergänzung)

Die von der Gemeindeversammlung Niederhasli am 3. September 1990 beschlossenen Änderungen der Richt- und Nutzungsplanung konnten infolge hängiger Rekurse nur teilweise genehmigt werden (vgl. RRB Nr. 2099/1991). Inzwischen wurden die Rekurse gegen die Zuweisung des Gebietes im Säget in das Erholungsgebiet bzw. in die Freihaltezone abgewiesen (RRB Nr. 1160/1993). Diese beiden Festlegungen sind recht- und zweckmässig und können nun genehmigt werden.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten
beschliesst der Regierungsrat:

I. Die von der Gemeindeversammlung Niederhasli am 3. September 1990 beschlossenen Festlegungen im Siedlungs- und Landschaftsplan sowie im Zonenplan für das Gebiet im Säget (Erholungsgebiet bzw. Freihaltezone) werden genehmigt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Niederhasli, 8155 Niederhasli (unter Beilage eines mit Genehmigungsvermerk versehenen Satzes der Ergänzungspläne), die Kanzlei der Baurekurskommissionen, das Verwaltungsgericht sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 8. September 1993



Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Roggwiller